Az. 1450.3

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lichtenfels

- T a x i t a r i f o r d n u n g -

vom 27.09.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) erlässt das Landratsamt Lichtenfels folgende

Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Lichtenfels.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Lichtenfels, Coburg, Kronach, Kulmbach und Bamberg sowie der Stadt Coburg und Stadt Bamberg.

(3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß Z 310 u. Z 311, Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

Die Stadt Burgkunstadt und die Gemeinde Altenkunstadt sowie die Stadt Weismain bilden eine Betriebssitzgemeinde.

(4) Das Pflichtfahrgebiet wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt. Tarifzone I beinhaltet die Kerngemeinde einer Betriebssitzgemeinde, ohne weitere Gemeindeteile und in den Grenzen, wie sie durch Z 311 StVO (Ortstafel) gebildet werden.

Befindet sich der Betriebssitz außerhalb der Kerngemeinde in einem weiteren Gemeindeteil, so gehört der Anfahrweg zur Kerngemeinde ebenfalls zur Tarifzone I.

§ 2
Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)		**3,80 €**
b) Mindestfahrpreis		**4,00 €**
c) Wartezeitpreis (pro 22,50 s / 0,20 €).	**(Tarifstufe 1)**	**32,00 €/Std.**

während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 12,80 km/h in Tarifstufe 2 bzw. 14,55 km/h ab 5,000 km

d) Kilometerpreis bis 4,999 km (pro 80,00 m / 0,20 €)	**(Tarifstufe 2)**	**2,50 €**
e) Kilometerpreis ab 5,000 km (pro 90,91 m / 0,20 €)		**2,20 €**
f) Zuschläge nach Abs. 3		

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

(2) Fahrpreise

Anfahrt in Zone I	**frei**
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	**Tarifstufe 2**
Zielfahrt in Zone I und II	**Tarifstufe 2**
Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I	
nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I	
in Zone II	**Tarifstufe 1**
in Zone I	**Tarifstufe 2**

(3) Zuschläge

a) Gepäck

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	**0,50 €**
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmenden Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	**frei**

b) Tiere

jedes frei transportierte Tier	**0,50 €**
jeder Käfig oder Transportbehälter	**0,50 €**

Blindenhunde und Blindenbegleithunde	**frei**
c) Anforderung einer Kombi- oder Großraumlimousine mit mehr als 5 zugelassenen Sitzplätzen	**7,50 €**

d) Die Zuschläge dürfen einen Betrag von **10,00 €** nicht überschreiten.

(4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
(2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
(3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
(4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4
Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Behörde unter den Voraussetzungen des § 51 PBefG zulässig.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5
Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
(3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 Euro pro 1 Minute zu berechnen.
(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen oder der Fahrdienst einzustellen.
(5) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Taxitarifverordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 6
Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
(3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.
(4) Das Beförderungsentgelt ist sofort nach Beendigung der jeweiligen Beförderung zur Zahlung fällig.
(5) Werden bei einer Fahrt mehrere Personen befördert, so haften sie für das insgesamt angefallene Beförderungsentgelt als Gesamtschuldner unabhängig davon, wann sie zu- bzw. ausgestiegen sind (Sammelfahrten).
(6) Die Umschaltung bei Tarifstufe 2 ab 5,000 km (§ 2 Abs. 1 Buchst. d und e) hat vom Taxameter automatisch zu erfolgen.

§ 7
Beförderungsvertrag

(1) Der Beförderungsvertrag kommt mit der Annahme der Bestellung durch das Unternehmen zwischen dem oder den Besteller(n) und dem Unternehmen zustande.
(2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
(3) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
(4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
(5) Sammelfahrten dürfen nur mit Zustimmung der Fahrgäste durchgeführt werden.
(6) Das Gepäck oder das Auftragsgut, (bis 20 kg je Stück) ist das erste für 2,50 € und jedes Weitere für 1,50 € Aufwandsentgelt bis vor der Wohnungstür oder Bahnsteig zu bringen oder abzuholen.
(7) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Wohnungstüre/vom Ausgangsort abzuholen und/oder an die Wohnungstüre/an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.
(8) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.

§ 8
Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9
Allgemeine Vorschriften

(1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
(2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,- € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 2, 7 und 8 der Beförderungspflicht, über die Hilfeleistung für hilfsbedürftige Personen sowie über das Ein- und Ausladen tarifpflichtigen Gepäcks zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Lichtenfels vom 29. Juni 2017 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels, Nr. 6 vom 10.07.2017) außer Kraft.

Lichtenfels, den 27.09.2022
Landratsamt Lichtenfels

gez.

M e i ß n e r
Landrat

Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 10 vom 30.09.2022 veröffentlicht.